

Elektrosensibilität
Wo steht die **Politik** heute?

Gedanken zur wissenschaftspolitischen Relevanz
- oder besser -

Kritische Gedanken einer politisch und wissenschaftlich interessierten Ärztin

„Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust“

Als Politikerin verstehe ich mich als Akteurin im Mobilkonflikt, als Ärztin befinde ich mich in einer Expertinnenrolle bezüglich des medizinischen Erkenntnisstandes zu diesem Thema. In meinem Impulsreferat spreche ich zu Ihnen als Politikerin mit meiner persönlichen politischen Wertung.

Ausgangslage

Sie haben mir eine schwierige Aufgabe gestellt. Es gibt kaum wissenschaftliche Untersuchungen, welche den politischen Prozess vor und nach dem Erlass der NIS-Verordnung untersuchten.

In der Pressemitteilung des Bundesrates zur In Kraftsetzung der NISV stand zu lesen:

...Sie schützt die Bevölkerung vor schädlichem Elektromog und sorgt dafür, dass die Langzeitbelastung in Wohngebieten möglichst tief ist...

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur NISV zeigen die Positionen 1999. In der Tendenz forderten Kantone und Gemeinden damals eine stärkere Gewichtung der öffentlichen Interessen wie Gesundheit, Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz. Viele Kantone äusserten Vorbehalte zum Vollzug und forderten dazu weitere Richtlinien. Während die Wirtschaftsvertreter im Bereich der Mobilkommunikation die NISV in der Vernehmlassung als zu weit gehend ablehnten, beurteilten bereits damals Umweltorganisationen, Vertretungen der Bürgerinnen und Bürger sowie Institutionen in den Bereichen Konsumentenschutz, Medizin und Forschung die NISV als ungenügend.

Zu Verordnungen gibt es keine Botschaft des Bundesrates. Informationen, wie das UVEK zu Fragen der Kantone Stellung nimmt, findet man auf der Website des BAFU unter dem Stichwort „Mobilfunk“. Dort zu schmökern, ist nicht uninteressant. Da wirtschaftliche Interessen immer Teil der politischen Optik sind, möchte ich eine neue Studie

erwähnen, die Sie auf der Website des BAFU finden und aus der Politik und Industrie Folgen ziehen könnten:

Sie hat den Titel

[Zahlungsbereitschaft für eine verbesserte Umweltqualität am Wohnort](#)

und wurde im September 2007 veröffentlicht. Im Summary steht zu lesen:

„Nichtionisierende Strahlung bzw. Elektrosmog durch Mobilfunkantennen sowie die Belastung durch Lärm und Luftverschmutzung fallen insbesondere in Agglomerationen und Städten an. Das Hauptziel dieser Studie besteht darin, den Wert zu schätzen, den die Bevölkerung der Städte Zürich und Lugano für eine Verringerung dieser Umweltbelastungen zahlen würde. Dieser Wert wird auch «Zahlungsbereitschaft» genannt.“ Laut dieser Studie wären die Zürcher und Zürcherinnen in der Summe bereit, für eine verminderte Strahlenbelastung ungefähr 30 Millionen Franken zu bezahlen.

Interessant ist auch, dass bisher kaum mit den volkswirtschaftlichen Kosten argumentiert wurde, die durch NIS bedingte Gesundheitsschäden verursachen. Vergangenheitsorientiert ist zu betonen, dass es bei durch Noxen bedingten Gesundheitsschäden in der Regel des Nachweises bedurfte, dass der volkswirtschaftliche Schaden den wirtschaftlichen Nutzen übersteigt, bis politisch die Rahmenbedingungen zum Schutze der Bevölkerung verändert wurden (vgl. Tabak, Asbest). In diesem Zusammenhang sind versicherungs- und haftpflichtrechtliche Sachverhalte relevant. Rückblickend lässt sich auch sagen, dass vorgängig zur härteren Gesetzesregelung über mehrere Jahre politische Vorstösse eingereicht wurden, die den Druck auf eine griffigere Neuregelung erhöhten und deren Ausformulierung mit beeinflussten.

**Die Elektrosensiblen und Mobilfunkantennen:
Sand im politischen Getriebe oder politisches Gewissen einer
Gesellschaft im Wandel?**

Wie die Sorgen der Bevölkerung um Gesundheit, Immobilienentwertung und Landschafts- resp. Ortsbildschutz die politischen Entscheidungsprozesse in den letzten Jahren beeinflussten, möchte ich Ihnen exemplarisch am Beispiel Wil SG und Kanton St. Gallen darlegen. Sowohl als Bewohnerin als auch als Politikerin war ich dort aktiv eingebunden in die politische Diskussion.

Durch Einsprachen von Bürgerinnen und Bürgern konnten Baugesuche für Mobilfunkantennen verzögert oder verhindert werden.

- *Erfolgreiche Einspracheverfahren wurden professionell begleitet und waren teuer. Einsprachefristen wurden wegen der schlechten Erkennbarkeit der Bauprofile und der gewählten Zeitfenster für die Gesuchseingabe wiederholt verpasst.*
- *Mobilfunkbetreiber*
 - *reichten häufig fehlerhafte Gesuche ein*
 - *nutzten ihren Handlungsspielraum in dem Sinne, dass für die OMEN Belastungen in der Höhe der Grenzwerte erreicht werden*
 - *wählten Antennenstandorte nicht nach technischen oder immissionsminimierten Kriterien, sondern nach der Verfügbarkeit eines Standortes*

Durch die vielen lokalen Einsprachen mit Beschwerdefolge geriet die Vollzugsbehörde in einen Handlungsnotstand. So schrieb der Regierungsrat des Kantons St. Gallen 2003 an das UVEK:

„...Klagen über gesundheitliche Störungen..., die dem Betrieb des Mobilfunkes angelastet werden, nehmen zu, auch wenn die Anlagegrenzwerte... unterschritten sind....Diese Umstände führen dazu, dass gegen beinahe jedes Gesuch... Einsprache erhoben wird...Diese Situation ist unhaltbar...Schliesslich weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass die Gesetzgebung im Bereich des Mobilfunkes auf Bundesebene künftig zwingend zu koordinieren und aufeinander abzustimmen ist. Dabei denken wir einerseits an die Konzessionierung der Mobilfunkanbieter mit dazugehörigen Abdeckungsvorgaben (Telekommunikationsgesetzgebung) und der Gesetzgebung über die Raumplanung sowie den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädigenden Auswirkungen (Umweltschutzgesetzgebung) andererseits.“

Bundesrat Leuenberger antwortete wie folgt:

Die NISV sei nicht auf Jahrzehnte hinaus festgelegt und eine Absenkung der Grenzwerte könne ins Auge gefasst werden. Sie sei abhängig von der Gewichtung von wissenschaftlich untersuchten gesundheitsschädlichen Wirkungen, die als wahrscheinlich oder möglich bewertet werden. Daneben spiele der technische Fortschritt eine Rolle, der den Betrieb von Mobilfunknetzen mit niedrigerer Strahlungsbelastung als heute erlauben sollte. Herr Bundesrat Leuenberger schreibt weiter:

„...Sie verlangen eine bessere Koordination der Anforderungen in den Mobilfunkkonzessionen mit dem Raumplanungs- und Umweltrecht. Dieses Anliegen ist berechtigt...“

„...Ein Projekt für eine Mobilfunkbasisstation, das die NISV und die baurechtlichen Bestimmungen einhält, hat Anspruch auf eine Bewilligung...Der Handlungsspielraum des Kantons und der Gemeinde ist daher in dieser Phase gering. Hingegen haben die Kantone durchaus Handlungsmöglichkeiten im Vorfeld, bei der Planung der Netze...“

In der Folge verursachten verschiedenste Gemeinden schweizweit, ihren diesbezüglichen Handlungsspielraum auszuloten. Wil ergänzte 2004 das Baureglement mit Regelvorschriften für Anlagen allgemein und erliess eine Planungszone über das ganze Stadtgebiet. Wie für präjudizierende Einschränkungen aus Sicht der Mobilfunkbetreiber zu erwarten, beschritten diese den Rechtsweg bis zum Bundesgericht. Der Entscheid ist noch hängig, lässt sich jedoch voraussehen, wenn man Bezug nimmt auf bisherige Bundesgerichtsentscheide.

Vorerst bestätigte auch das Bundesgericht den von Bundesrat Leuenberger beschriebenen Handlungsspielraum:

BGE 1A. 140/2003 besagt:

„...besteht grundsätzlich Anspruch auf Erteilung der Baubewilligung, wenn dem Bauvorhaben keine Hindernisse aus dem anwendbaren Recht entgegenstehen. Dies bedeutet, dass die Prüfung von Standortalternativen und die Koordination mit bereits bestehenden Antennenstandorten nur verlangt werden kann, wenn das anwendbare kommunale oder kantonale Recht dies vorsehen. Das Luzerner Recht kennt jedoch, wie das Verwaltungsgericht festgehalten hat, keine derartige Verpflichtung. Dann aber besteht auch rechtlich keine Handhabe, um die Koordinierung der vorgesehenen Anlage mit bereits bestehenden Mobilfunkanlagen zu verlangen...“

(Die Beschwerde wurde vom Bundesgericht deshalb abgewiesen)

Doch im Verlauf der folgenden Jahre zeigte sich, dass dieser Handlungsspielraum wohl theoretisch formulierbar, praktisch aber nicht umsetzbar ist. Die Katze beisst sich in den Schwanz:

- *Argumentieren die Behörden mit dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung, widersprechen sie der NISV,*

argumentieren sie baurechtlich, widersprechen sie der Fernmeldegesetzgebung

- Auf Ebene der Gemeinden und Kantone ergab sich eine grosse Rechtsunsicherheit, die zu Willkürurteilen, oft zu Gunsten der Mobilfunkbetreiber, führten. Es ist aber auffällig, dass diejenigen Gemeinden, die auf dem Rechtsweg ernsthaft versuchen, eine Standortregelung für Mobilfunkantennen zu erreichen, mit weniger Mobilfunkantennen bestückt sind.

Es ist nicht mehr länger haltbar, dass der Bund sich vor der Infrastrukturplanung Funkkommunikation drückt.

Diese Forderung entspricht nicht einer Aufgabendelegation im Sinne eines Umherschlebens der Verantwortlichkeiten, sondern dient einer ressourcen- und problemorientierten politisch fälligen Lösung, die schon lang erkannt und auch formuliert wurde. Ich verweise auf die Schrift von PD Dr. iur. A. Griffel von 2003 mit dem Titel: „Mobilfunkanlagen zwischen Versorgungsauftrag, Raumplanung und Umweltschutz“

Elektrosensibilität und Gerätenutzung

Beschwerden im Zusammenhang mit Elektrosensibilität werden verständlicherweise nicht nur im Zusammenhang mit Mobilfunkbasisstationen, sondern auch im Zusammenhang mit der Nutzung von elektrischen Geräten und Installationen beklagt.

In diesem Bereich löste nicht der direkte Druck der Bevölkerung, sondern eine Motion der im Bereich Konsumentenschutz engagierten Politikerin S. Sommaruga 2002 politische Bewegung aus.

Die Ausgangslage ist insofern anders, als mobile Geräte nicht in den Geltungsbereich der NISV fallen. Für mobile Geräte gelten internationale Grenzwerte, die das im Schweizerischen Umweltschutzgesetz verankerte Vorsorgeprinzip nicht berücksichtigen. Zudem fehlen in der Schweiz Deklarations- und Informationspflichten.

Hier schliesse ich mich den Folgerungen der interdepartementalen Arbeitsgruppe des Bundes an, die Handlungsbedarf im Sinne des Postulates Sommaruga bestätigte und eine breite Palette von Massnahmen empfahl. Darunter fallen unter anderen:

- Eine bessere Information der Bevölkerung zum Thema NIS
- Gerätespezifische Informationen zu Gesundheitsrisiko und Vorsorgemassnahmen
- Die Erarbeitung von Lösungsstrategien in Zusammenarbeit mit Konsumenten- und Patientenorganisationen, Ärzteschaft und Industrie und Handel
- Ein grösseres Engagement auf Ebene des Bundesrates auf internationaler Ebene

Mit den aktuell vorhandenen materiellen und personellen Ressourcen der Bundesämter können diese Forderungen nicht in die Tat umgesetzt werden. Es wird deshalb einer verstärkten Sensibilisierung der national gewählten Politiker und Politikerinnen bedürfen, um den Worten auch Taten folgen zu lassen. Analog zum Mobilfunkkonflikt, wird der Druck auf die Politiker erhöht werden müssen, in diesem Bereich nicht durch Einsprachen durch die Bevölkerung, sondern durch das entsprechende Engagement von Konsumenten- und Umweltorganisationen.

Elektrosensibilität und Hochspannungsleitungen

Was an Gesundheitsrisiken wissenschaftlich als „wahrscheinlich, möglich oder nicht beurteilbar“ qualifiziert wird bezüglich der Wirkung von Mobilfunkstrahlung, ist wissenschaftlich belegt im Zusammenhang mit Hochspannungsleitungen. Hier könnten wir deshalb erwarten, dass im Sinne der Vorsorge politische Rahmenbedingungen geschaffen sind, die die Gesundheit unserer Bevölkerung schützen.

Hochrechnungen legen es nahe, dass in der Schweiz auf 60 kindliche Leukämiefälle einer auf die Exposition gegenüber der Strahlung einer Hochspannungsleitung zurückgeführt werden kann.

Die Angst betroffener Bevölkerungsgruppen ist berechtigt. Liegt doch der geltende Grenzwert bei 1 Mikrottesla, während sich das Leukämierisiko bereits ab einem Wert von 0.4 Mikrottesla verdoppelt.

Sammeleinsprachen bei geplantem Ausbau von Hochspannungsleitungen sind die Folge.

Für zukünftige politische Lösungen werden wir nicht darum herum kommen, dem Wert eines Kinderlebens die Mehrkosten für technische Optimierungen wie Bodenverlegungen oder die Verwendung teurerer Kabelmaterialien gegenüberzustellen.

Aussenpolitische Betrachtung

Impulse können nicht nur durch Problemanalysen und Wertungen im eigenen Land Bewegung auslösen. Oft hilft ein Blick nach aussen einen Schritt weiter. Wie wärs mit dem Schwedenmodell? Schweden wählte im Sinne der elektrosensiblen Menschen einen pragmatischen Weg für politische Neuregelungen:

- EHS (Electrohypersensitivity) wird als Behinderung anerkannt
- Analog zu andern Behinderungen haben EHS-Betroffene das Recht auf staatliche Unterstützung
- Die Belastung durch elektromagnetische Felder an den Aufenthaltsorten der Betroffenen wird auf Kosten des Staates reduziert
- Ist dies nicht möglich, stellt der Staat niedrig belasteten Wohnraum zur Verfügung
- Spitäler stellen Räume zur Verfügung mit niedriger Belastung durch elektromagnetische Felder
- Für die U-Bahnen in Stockholm wird diskutiert, ob in gewissen Wagen die Benutzung von Mobiltelefonen verboten werden kann, um es Elektrosensiblen zu ermöglichen, die U-Bahn wieder zu benutzen

Im November 2007
Dr. med. Yvonne Gilli
Nationalrätin Grüne SG

